IMPRESSUM

Herausgeber:
Apley & Straube
Partnerschaft Patentanwälte
Schatzenberg 2
D-77871 Renchen
Partnerschaftsregister 700047
PR-Nr. 1
www.patus.org
Tel: 07843 993730
Fax: 07843 994716

Redaktion:
Dr. Urs N. Straube
Diplom-Physiker, Patentanwalt,
European Patent Attorney,
European Trademark and Design Attorney

Urheberrecht:
Diese Informationsbroschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Haftung/Gewährleistung:
Diese Informationsbroschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird seitens der Redaktion und des Herausgebers nicht übernommen. Herausgeber und Redaktion haften ebenfalls nicht für etwaige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden und Ansprüche Dritter.

Rechtlicher Hinweis:
Patus ist eine eingetragene deutsche Marke.

patus®

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Broschüre 1/11 JANUAR 2011

Thema:

WERBUNG MIT SCHUTZRECHTEN

Informationsbroschüre
herausgegeben von

**APLEY & STRAUBE
PARTNERSCHAFT
PATENTANWÄLTE**

APLEY & STRAUBE PARTNERSCHAFT PATENTANWÄLTE
www.patus.org

STAATLICHE FÖRDERUNG FÜR KLEINE UND MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Für die Anmeldung von Patenten gibt es für kleine und mittelständische Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Förderung. Mehr Information finden Sie zu diesem Thema auf www.patus.org unter Förderung.

Anzeige

DIESIGNAGENTUR®

GRAPHICDESIGN & OFFICE MANAGEMENT by MONIKA SCHÄFER

Vogesenstraße 15 · 77652 Offenburg
Tel. 0781-9508670 · www.die-sign-agentur.de

Setzen Sie mit Ihrer Werbung ein Zeichen

Von der Konzeption über die kreative Umsetzung bis hin zum fertigen Druck – wir bieten Ihnen alles aus einer Hand.

AUS UNSERER KANZLEI

Abonnement unserer Informationsbroschüren:
Die elektronische Ausgabe unserer Informationsbroschüren kann auf www.patus.org kostenlos abonniert werden.

Vorträge zum gewerblichen Rechtsschutz:
Unsere Kanzlei hält Vorträge zum gewerblichen Rechtsschutz. Wenn Sie in diesem Bereich einen Vortragsredner suchen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Internationale Tätigkeit unserer Kanzlei:
Unsere Kanzlei ist seit 2010 zunehmend international tätig. Neue Mandanten konnte unsere Kanzlei letztes Jahr insbesondere in den USA, China und Russland gewinnen. Mehr dazu können Sie auf www.patus.org unter Aktuelles lesen.

MERKE:

Schutzrechtshinweise sind grundsätzlich zulässig, insofern sie nicht irreführend sind. Irreführung kann vorliegen, wenn Schutzrechtshinweise entweder objektiv falsch oder subjektiv falsch interpretierbar sind.

Mit dem Aufkommen des Internets scheint die Auseinandersetzung mit unzulässigen Schutzrechtshinweisen an Bedeutung gewonnen zu haben. In der Praxis beruhen unzulässige Schutzrechtshinweise häufig auf kleinen Flunkereien oder auch nur auf einer unbedachten, unpräzisen oder ungeschickten Ausdrucksweise. Unzulässige Schutzrechtshinweise sind besonders häufig auf Internetseiten von geschäftlich unerfahrenen Personen wie Jungunternehmern und Existenzgründern anzutreffen. Ein unzulässiger Schutzrechtshinweis (Schutzrechtsanmaßung) berechtigt zu einer Abmahnung. Die Abmahnkosten liegen gewöhnlich im Bereich von über € 1000,- und sind an den Abmahnenden von dem Abgemahnten zu erstatten. Durch eine umsichtige Verwendung von Schutzrechtshinweisen lassen sich Kosten und Ärger ohne großen Aufwand vermeiden.

Liebe Leserin, lieber Leser,

häufig wird der positive Effekt unzulässiger Werbung mit Schutzrechten für den Werbenden nur gering sein, während der negative Effekt oftmals größer sein wird, denn unzulässige Werbung bietet Wettbewerbern die willkommene Gelegenheit, dem unliebsamen Konkurrenten „eins auszuwischen“. Die Schuld ist jedoch bei demjenigen zu suchen, der auf unzulässig Weise wirbt.

Ein unzulässiger Schutzrechtshinweis (Schutzrechtsanmaßung) berechtigt zu einer Abmahnung. Deren Kosten liegen gewöhnlich im Bereich von über € 1000,- und sind von dem Abgemahnten zu erstatten. Eine solche Abmahnung wird kaum die Existenz eines großen Unternehmens gefährden, ist aber eine bittere Pille für Jungunternehmer und Existenzgründer, die sich oft in einer angespannten finanziellen Situation befinden. Viele Jungunternehmer und Existenzgründer sind außerdem geschäftlich unerfahren und sich nicht der Konsequenzen von kleinen Flunkereien oder auch nur einer unbedachten, unpräzisen oder ungeschickten Ausdrucksweise im geschäftlichen Verkehr bewusst.

Die unzulässige Werbung mit Schutzrechten ist kein neues Phänomen, aber nach Erfahrung unserer Kanzlei sehr aktuell. Ursache hierfür ist das Aufkommen des Internets, in dem Produkte zunehmend beworben werden, und in dem unzulässige Werbung von Wettbewerbern und von potentiellen Kunden gleichermaßen leicht auffindbar ist.

Wegen der hohen Aktualität machen wir daher die Werbung mit Schutzrechtshinweisen zum Thema der vorliegenden Informationsbroschüre und gehen auf die verbreiteten Schutzrechte Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster sowie Urheberrecht im Einzelnen ein.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Urs N. Straube
Diplom-Physiker, Patentanwalt,
European Patent, Trademark
and Design Attorney

WERBUNG MIT SCHUTZRECHTEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der Hinweis auf Schutzrechte ist grundsätzlich zulässig. Die Zulässigkeit und die aus unzulässigen Hinweisen folgenden Ansprüchen beurteilen sich nach dem Wettbewerbsrecht (UWG, http://bundesrecht.juris.de/uwg_2004) und dem bürgerlichen Recht (BGB, http://bundesrecht.juris.de/bgb). Unzulässige Hinweise auf Schutzrechte (Schutzrechtsanmaßungen) können Unterlassungsansprüche (§§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 3, 8 UWG, 1004 BGB) und Schadenersatzansprüche (§§ 9 UWG, 823, 826 BGB) auslösen.

Unzulässig ist ein Hinweis auf Schutzrechte dann, wenn er irreführend ist. Allgemein gilt, dass der Hinweis die sich aus dem Schutzrecht ergebenden Ansprüche eindeutig erkennen lassen muss. Insbesondere Hinweise auf Patente und Gebrauchsmuster können die Vorstellung hervorrufen, dass der mit dem Hinweis versehene Gegenstand zumindest in Teilen gegen Nachahmung geschützt ist und gegenüber gleichartigen Gegenständen anderer Hersteller, für die kein Schutzrecht besteht, Vorzüge aufweist. Dies genügt jedoch für sich genommen noch nicht, um eine Irreführung zu begründen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schutzrechtshinweis als irreführend angesehen werden kann, ist von Bedeutung, inwieweit mit Vorstellungen über die einschlägigen Begriffe und rechtlichen Zusammenhänge gerechnet werden kann. Dabei wird jedoch nicht jede mögliche Fehlvorstellung als schutzwürdig angesehen. Der Umstand, dass unrichtige Fehlvorstellungen aufgrund von Unkenntnis vorliegen können, reicht daher nicht aus, um eine Irreführung zu begründen. Die Möglichkeit irriger Vorstellungen bei den Verkehrsbeteiligten rechtfertigt noch keinen Verzicht auf einen wahrheitsgemäßen Schutzrechtshinweis.

Ein irreführender Hinweis ist entweder objektiv falsch oder subjektiv falsch interpretierbar. Wertungsmaßstab für die Irreführung ist die Auffassung des mit dem Hinweis angesprochenen Verkehrskreises. Der Hinweis ist also nur dann

irreführend, wenn er geeignet ist, eine Irreführung eines nicht unbeachtlichen Teils des angesprochenen Verkehrskreises hervorzurufen. Ein objektiv richtiger Hinweis kann beispielsweise irreführen, wenn er eine Fehlvorstellung des Verkehrs ausnutzt. Ein unvollständiger Hinweis kann irreführen, wenn wesentliche Punkte verschwiegen werden. Ein mehrdeutiger Hinweis kann irreführen, wenn er geeignet ist, ein Fehlverständnis hervorzurufen.

Für die einzelnen Schutzrechte haben sich gewisse Schutzrechtshinweise eingebürgert und werden von den angesprochenen Verkehrskreisen als solche erkannt. Aus den verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei der Entstehung der einzelnen Schutzrechte folgen weitere Unterschiede für die zulässige Verwendung von Schutzrechtshinweisen. Hierauf wird im Folgenden eingegangen.

II. PATENTE

Angaben, die den Begriff „Patent“ oder übliche Abkürzungen des Begriffs enthalten, unbestimmte Hinweise auf einen gesetzlichen oder patentamtlichen Schutz oder dergleichen können den Eindruck erwecken, dass ein Patent besteht. Wenn tatsächlich ein Patent vorliegt, können derartige Angaben zulässig sein. Wenn sich der Patentschutz nicht auf den ganzen Gegenstand oder Teile bezieht, die dessen Verkehrswert oder Eigenart hauptsächlich bestimmen, muss zur Vermeidung von Irreführungen klargestellt werden, welches Teil des Gegenstands patentiert ist bzw. welche Teile patentiert sind.

Patente werden zunächst amtlich angemeldet und formal geprüft, dann amtlich bekannt gemacht und schließlich eventuell nach einer materiellen Prüfung erteilt. Die Zulässigkeit von Angaben hängt auch davon ab, in welchem Stadium sich ein Patent bzw. eine Patentanmeldung befindet, und ob es bzw. sie im Inland Gültigkeit hat.

1.) Patentanmeldungen vor der amtlichen Bekanntmachung

Der Hinweis auf eine Patentanmeldung wie etwa „Patent angemeldet“ kann vom Verkehr als Bestehen eines vorläufigen Schutzes verstanden werden. Vorläufiger Schutz kann aber erst nach amtlicher Bekanntmachung einer Patentanmeldung bestehen. Ein solcher Hinweis kann daher für Patentanmeldungen vor der amtlichen Bekanntmachung als irreführend und unzulässig angesehen werden. Diese Sichtweise ist jedoch umstritten.

2.) Patentanmeldungen nach der amtlichen Bekanntmachung

Ein Hinweis auf eine Patentanmeldung wie „Patent angemeldet“ ist nach der Offenlegung einer Patentanmeldung in der Regel zulässig. Dieser Hinweis kann dann ausnahmsweise nicht zulässig sein, wenn der Gegenstand eines Patents offensichtlich nicht schutzfähig ist oder zweifelsfrei für den mit dem Hinweis versehenen Gegenstand nicht benutzt wird. Ebenfalls wurden die Hinweise „Patent angemeldet“ und „DBP angem“ nach der amtlichen Bekanntmachung als zulässig angesehen. Hingegen wurden die Hinweise „DP ang“ und „DPA“ als unklar und somit unzulässig angesehen. Ebenso wurde der Hinweis „Pat. Pend.“ als irreführend angesehen, solange kein erteiltes Patent vorliegt. Die Hinweise „patentiert“, „patent protected“, „patent developed“ und „weltweit patentiert“ sind vor der Patenterteilung generell unzulässig.

3.) Patente nach der Erteilung

Nach der Erteilung eines Patents sind Hinweise wie „patentiert“ oder „patented“ zulässig, soweit das Patent noch in Kraft ist und die mit dem Patentvermerk versehene Ware unter den Schutzbereich des Patents fällt. Weitere zulässige Hinweise sind in diesem Fall „DBP“, „ges gesch“ oder „Y-Patente“. Die Öffentlichkeit verbindet Hinweise wie „im Inland geschützt“, „patentamtlich geschützt“, „patentrechtlich geschützt“ oder „gesetzlich geschützt“ größten-

teils zudem mit einem erteilten Patent. Derartige Hinweise können für andere Schutzrechte daher unzulässig sein.

4.) Europäische Patente

Auf europäische Patente oder Patentanmeldungen, die sich auf Deutschland beziehen, darf unter denselben Voraussetzungen hingewiesen werden wie auf deutsche Patente oder Patentanmeldungen. Dieser Hinweis muss aber derart gefasst sein, dass nicht der Eindruck eines deutschen Patents oder einer deutschen Patentanmeldung entsteht. Die Angabe „European Patent Pending“ wurde für eine europäische Patentanmeldung als unzulässig angesehen, falls sich der Hinweis an Adressaten ohne ausreichende Englischkenntnisse richtet. Wenn das europäische Patent oder die europäische Patentanmeldung für Deutschland keine Wirkung hat, genügen Zusätze wie „europäisch“, „Europa“, „EPÜ“ oder EPA nicht, um die irrtümliche Annahme eines Schutzes in Deutschland auszuschließen. Ein Irrtum lässt sich in diesem Fall nur durch die Angabe der Vertragsstaaten vermeiden, für welche das Patent bzw. die Patentanmeldung besteht.

5.) Ausländische und internationale Patente und Patentanmeldungen

Hinweise wie „patentiert“ oder „patented“ sind irreführend, wenn ein Patent nur im Ausland in Kraft ist. In Verbindung mit weiteren Angaben, die unübersehbar klarstellen, dass Patentschutz im Inland nicht besteht, können derartige Hinweise zulässig sein. Die Angabe „patented“ in englischer Sprache wird nicht als ausreichender Hinweis darauf angesehen, dass nur in englischsprachigen Ländern, aber nicht im Inland Patente in Kraft sind. Die Angabe „international patentiert“ wurde für eine Vorrichtung, für die lediglich ausländischer Patentschutz besteht, als unzulässig angesehen. Ebenfalls als unzulässig wurde die Angabe „ausländische Patente“ angesehen, wenn Patenschutz lediglich in zwei ausländischen Staaten vorliegt.

6.) Auskunftsanspruch

Wer mit dem Hinweis auf ein Patent oder eine Patentanmeldung wirbt, ist gemäß § 146 PatG (Patentgesetz, http://bundesrecht.juris.de/pa_g_1986) gegenüber demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rechtslage hat, auskunftspflichtig. Dieser Auskunftsanspruch ist bereits erfüllt, wenn mit dem Hinweis die Nummer des Patents oder der offengelegten Patentanmeldung angegeben ist. § 146 PatG gilt auch für europäische Patente und Patentanmeldungen, die nach dem Patentgesetz geschützt sind. Der Hinweis auf ausländische Patente oder Patentanmeldungen fällt grundsätzlich nicht unter § 146 PatG.

III. GEBRAUCHSMUSTER

Gebrauchsmuster werden zunächst amtlich angemeldet, dann lediglich formal geprüft und schließlich eingetragen. Eine Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen findet also nicht statt. Hinweise auf Gebrauchsmusteranmeldungen, die noch nicht eingetragen sind, gelten ebenso wie Hinweise auf Patentanmeldungen vor amtlicher Bekanntmachung als unzulässig, weil diese Hinweise vom Verkehr als Bestehen eines Schutzes verstanden werden können, der nicht vorliegt. Jedoch können selbst Hinweise auf eingetragene Gebrauchsmuster irreführend sein, weil der Verkehr annimmt, dass die Schutzfähigkeit des Gegenstandes amtlich anerkannt ist. Solche Hinweise werden daher als unzulässig angesehen, wenn die mit dem Hinweis versehene Ware offensichtlich nicht schutzfähig ist oder offensichtlich nicht in den Schutzbereich des Gebrauchsmusters fällt. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass sich der Werbende vergewissern muss, dass die Rechtsbeständigkeit des Gebrauchsmusters wahrscheinlich ist, und dass der Werbende schuldhaft die Unwirksamkeit des Gebrauchsmusters verkennt, falls er vor Anbringung des Hinweises eine Recherche sowie Einholung einer qualifizierten Beratung unterlässt.

Hinweise auf Gebrauchsmuster müssen außerdem immer derart gefasst sein, dass nicht der Eindruck erweckt wird,

es handle sich um ein Patent oder eine Patentanmeldung. Die Angaben „patentamtlich geschützt“, „patentrechtlich geschützt“, im Inland geschützt“ oder „gesetzlich geschützt“ werden meist auf Patente bezogen und werden für eine Gebrauchsmuster daher als irreführend und unzulässig angesehen.

Wer mit dem Hinweis auf ein Gebrauchsmuster wirbt, ist analog zum Patentgesetz gemäß § 30 GbmG (Gebrauchsmustergesetz, http://bundesrecht.juris.de/gebrmg) gegenüber demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rechtslage hat, auskunftspflichtig.

IV. MARKEN

Eingetragene Marken werden zunächst amtlich angemeldet, dann formal und materiell geprüft und schließlich eingetragen. Hinweise auf eingetragene Marken müssen im vollen Umfang zutreffen. Das Symbol ® oder das Kürzel "TM" werden vom Verkehr als Hinweise auf eine eingetragene Marke aufgefasst. Solche Hinweise sind daher grundsätzlich unzulässig, wenn lediglich eine Markenanmeldung vorliegt, dürfen aber bereits für eine angemeldete Marke verwendet werden, wenn die Marke später tatsächlich eingetragen wird. Wenn der Hinweis nur mit einem bestimmten Bestandteil einer Kombinationsmarke in Verbindung gebracht wird, muss dieser Bestandteil in Alleinstellung schutzfähig sein. Das Symbol ® kann in der gesamten Europäischen Union verwendet werden, wenn Markenschutz nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorliegt.

V. GESCHMACKSMUSTER

Eingetragene Geschmacksmuster werden zunächst amtlich angemeldet, dann lediglich formal geprüft und schließlich eingetragen. Eine Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen findet also wie beim Gebrauchsmuster nicht statt. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Gebrauchsmuster erläutert, ist selbst die Werbung mit ungeprüften

Schutzrechten grundsätzlich zulässig. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die für das Gebrauchsmuster und Patent entwickelten Grundsätze für das Geschmacksmuster anwendbar sind, insofern sie analog übertragbar sind. Auf ein Geschmacksmuster darf insbesondere nur hingewiesen werden, wenn ein solches im Inland besteht. Andernfalls muss durch Zusätze unübersehbar klargestellt werden, dass sich der Hinweis auf ein ausländisches Geschmacksmuster bezieht.

Wer mit dem Hinweis auf ein Geschmacksmuster wirbt, ist analog zum Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz gemäß § 59 GeschmmG (Geschmacksmustergesetz, http://bundesrecht.juris.de/geschmmg_2004) gegenüber demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rechtslage hat, auskunftspflichtig. Dies gilt für ein deutsches Geschmacksmuster, ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein internationales Geschmacksmuster mit Wirkung für Deutschland gleichermaßen.

VI. URHEBERRECHTE

Urheberrechte schützen persönliche, geistige Schöpfungen. Sie zählen im Gegensatz zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern nicht zu den gewerblichen Schutzrechten und entstehen bereits mit der Erstellung eines Werks und nicht im Rahmen eines amtlichen Verfahrens. Im Gegensatz zu gewerblichen Schutzrechten werden Urheberrechte auch nicht explizit amtlich angemeldet.

Das Copyright-Vermerk © meist gefolgt von dem Rechtsinhaber und einer Jahresangabe kann verwendet werden, um auf ein Urheberrecht hinzuweisen. Der Copyright-Vermerk ist rechtlich in der Regel ohne größere Bedeutung. Die Verwendung des Copyright-Vermerks steht jedoch nur dem wahren Urheber zu.